



HAUSORDNUNG und VORSCHRIFTEN

Version September 2023

Anwesenheitspflicht

Es gilt für den theoretischen und den praktischen Unterricht sowie für Exkursionen eine **75%ige Anwesenheitspflicht**.

Es besteht die Verpflichtung am Unterricht teilzunehmen. Bleibt ein(e) Schüler(in) mehr als fünf Stunden pro Monat, bzw. mehr als fünfzehn Stunden pro Jahr unentschuldigt dem Unterricht fern, kann er (sie) von der Schulleitung vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. Als "unentschuldigt" gilt ein Fernbleiben, wenn die Entschuldigung dafür nicht spätestens eine Woche nach dem letzten Tag des Fernbleibens unaufgefordert vorgelegt wird. Die schriftliche Entschuldigung ist nur dann gültig, wenn sie vom Zahlungsverpflichteten, bzw. Erziehungsberechtigten (vgl. Punkt 7) unterfertigt ist. Wurde mehr als ein Schultag gefehlt, so ist eine ärztliche, oder amtliche Bestätigung unbedingt spätestens binnen einer Woche unaufgefordert - bei sonstigen obengenannten Rechtsfolgen - beizuschließen.

Die Schülerin/der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte hat am ersten Tag der Abwesenheit vom Unterricht diese per Mail an die Tierpflegeschule bekanntzugeben (siehe Fehlstundenregelung).

Anwesenheitspflicht Praktikumsunterricht

Übersteigt das Ausmaß der entschuldigten Fehlstunden einen bestimmten Rahmen (ein Viertel der gesamten Unterrichtsstunden je Praktikumsplatz), so müssen die versäumten Praktikumsstunden an diesem Praktikumsplatz nachgemacht werden. Dies kann nur in Ferien, (z.B. Weihnachts-, Semester-, Osterferien) und unmittelbar zu Beginn der Sommerferien erfolgen, wobei die Nachholtermine von der Schule festgelegt werden und unbedingt einzuhalten sind.

Handy Benutzung im Unterricht

Das Handy muss während der Unterrichtsstunde abgeschaltet, bzw. lautlos gestellt sein. Es muss außer Sichtweite sein, außer der/die Lehrer/-in fordert die Schüler/innen ausdrücklich zur Benutzung des Handys im Unterricht auf.

In den Pausen darf das Handy benutzt werden.

Sollte eine Schülerin/ein Schüler dennoch das Handy benutzen, muss er oder sie dieses nach Aufforderung an den Lehrer/die Lehrerin übergeben. Der Lehrer/die Lehrerin bewahrt das Handy bis zum Ende der Unterrichtsstunde sicher auf.

Spind Miete

Die Tierpflegeschule stellt gegen eine Kautions von Euro 30,- (dreißig) Spinde zur Aufbewahrung von Lehrmittel und privater Gegenstände zur Verfügung, die entgeltlos zu mieten sind. Die Mieterin/ der Mieter ist verpflichtet den Spind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Beschädigungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden! Für den Inhalt der Spinde haftet die Mieterin/ der Mieter. Die Schulleitung ist berechtigt die Spinde in Gefahrensituationen oder bei Verdacht auf zweckwidrige Nutzung ohne Zustimmung der Mieterin/ des Mieters zu öffnen! Im Falle des Verlustes des Schlüssels wird die Kautions einbehalten.

Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren in die Schule/in den Unterricht ist verboten.

Edu-Card

Alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse erhalten zu Anfang des ersten Schuljahres eine Edu-Card. Sollte diese verloren gehen, oder zerstört werden, kann man im Sekretariat ausschließlich nach Abgabe einer polizeilichen Verlust-, oder Diebstahlsanzeige ein Duplikat beantragen.

Die ausgehändigte Edu-Card ist über den gesamten Ausbildungszeitraum gültig, für diese muss ein Portraitfoto zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in den Räumen der Schule und im Praktikumsunterricht

Während des Aufenthalts in Räumen und Gängen außerhalb der Unterrichtszeit sind die Schülerinnen und Schüler angehalten sich ruhig zu verhalten und von Lärmerzeugung abzusehen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Mülltrennung) zu entsorgen. Stühle sind nach Gebrauch an die Tische zu stellen und nicht in den Gängen zurück zu lassen.

Schulordnung

Die gesamte Rechtsvorschrift für Schulordnung ist Teil der vorliegenden Hausordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009376>

Rauchen

Siehe Schulordnung

Benehmen in der Klasse

Siehe Schulordnung

Verspätetes Eintreffen zum Unterricht

Siehe Schulordnung

Vorschriften für den Praktikumsunterricht

- Zu Beginn des praktischen Unterrichtes müssen sich die Schüler/innen in der vorgegebenen Arbeitskleidung bei den Praktikumslehrern/innen melden, denen sie zugeteilt worden sind.
- Während des Praktikums ist aufgrund der Verletzungsgefahr das Tragen von Schmuck, oder Piercings generell untersagt. Piercings dürfen gegebenenfalls nach Absprache mit den Praktikumslehrern/innen entsprechend abgeklebt werden.
- Fingernägel sind den jeweiligen Hygienerichtlinien entsprechend kurz, gepflegt und ohne Fingernagelpiercings zu tragen.
- Dreadlocks sind aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Lange Haare müssen geschlossen getragen werden.
- Während des Praktikumsunterrichts gilt generelles Handyverbot.
- Die Schüler/innen haben sich einer Unterweisung in der Arbeitssicherheit des jeweiligen Praktikumsplatzes zu unterziehen und dieser unbedingt Folge zu leisten. Die Handhabung und Bedienung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und sonstiger technischen Einrichtungen darf nur nach Unterweisung erfolgen.
- Für die Absolvierung des Praktikums ist das „Logbuch“ zu führen. Nach jeder Unterrichtseinheit ist ein Feld auszufüllen und von der jeweiligen Praktikumslehrerin, bzw. vom Praktikumslehrer unterzeichnen zu lassen.
- Für die Dauer des Praktikums an den Kliniken ist die Benützung der dort verfügbaren Garderobekästen möglich. Die Schlüsselvergabe erfolgt im Sekretariat. Bei der Schlüsselübernahme ist eine Kautions von € 30,- (dreißig) zu hinterlegen.
- Unterrichtspausen sind vom Klinikablauf und Dringlichkeit der Aufgaben abhängig und werden von den Praktikumslehrern/innen erteilt.
- Das Entfernen von der Praktikumsstelle während des Unterrichtes ist untersagt!
- Außerhalb der Praktikumszeit ist der Aufenthalt in Tierstallungen und der Umgang mit Klinikpatienten, bzw. universitätseigenen Tieren untersagt.
- Verletzungen jeder Art sind sofort den Praktikumslehrer/innen und dem Praktikumskoordinator zu melden.
- Umgang mit Entschuldigungen: siehe Fehlstundenregelung.
- Benotung des praktischen Unterrichtes:
Erfolgt nach dem Ausmaß und der Qualität der Mitarbeit und richtet sich nach der von der Tierpflegeschule definierten Benotungskriterien. Die alleinige Anwesenheit genügt nicht für eine positive Beurteilung.

**Die Praktikumslehrer/innen sind berechtigt Schüler/innen bei Nichteinhaltung der Vorschriften für den Praktikumsunterricht vom Unterricht zu verweisen.
Die entstehenden Fehlstunden gelten als unentschuldigt.
Zusätzliche Anweisungen der Praktikumsstellen sind bindend Folge zu leisten.**